

|     |       |       |                                                              |
|-----|-------|-------|--------------------------------------------------------------|
| 48. | _____ | _____ | Cessio qui mulierem<br>... nubiis ...<br>... <sup>1)</sup> . |
| 49. | _____ | _____ | Donatio ecclesie post<br>obitum (= 37).                      |

Was nun zunächst diese Stücke nach dem vom Index des Cod. Vars. angegebenen Bestande betrifft, so charakterisieren sich dieselben als eine Ergänzung zu den vorhergehenden Nummern 1—33, welche ein gewissermaassen abgeschlossenes Ganzes bilden. Eine gewisse Ordnung ist in den ersten 33 Stücken nicht zu verkennen. 1—8 betreffen den Verkehr mit Immobilien, 9—11 Rechtsgeschäfte in Bezug auf Unfreie; 12, eine Cautio, steht vereinzelt; 13—20 behandeln Eherecht und besonders eheliches Güterrecht; 21—25 Erbrecht und Vormundschaft. An das letzte dieser Stücke, eine Erbschaftstheilung, schliesst sich nicht so ganz passend ein Tauschvertrag: 26. 27 und 28 betreffen den Ersatz verlorener Urkunden, und an das zweite, eine gerichtliche Appennisformel, knüpfen sich andere auf gerichtliche Vorgänge bezügliche Urkundenformeln, 29—33<sup>2)</sup>.

Auffallend wenig treten nun in diesen ersten 33 Formeln die kirchlichen Verhältnisse hervor. Nur eine Uebertragung an die Kirche ist darunter (Nr. 1), während andere wohlgeordnete Sammlungen eine grössere Zahl derartiger Formeln an der Spitze aufweisen (cf. Marculf II, die Merkel'schen Formeln der Vaticanischen Handschrift, die Salischen Formeln, siehe oben II). Eine Precaria, jedoch eine solche über nicht erst der Kirche vom Precaristen aufgetragenes Gut, bietet Nr. 7. Erwähnt wird die Kirche noch öfter: das in Nr. 8 verkaufte Gut liegt 'infra terminum Sancti illius'; die Leute, welche das neugeborene Kind an der Kirchthür finden, sind 'matricularii Sancti illius' Nr. 11; die Eidesleistung findet nach 30 und 31 in der Kirche statt. Kein einziges Stück giebt aber das Muster zu einer Urkunde, welche von einem Geistlichen, etwa dem Abte von St. Martin zu Tours, zum Vortheil der Kirche auszustellen wäre; keine behandelt Rechtsgeschäfte zwischen zwei Kirchen und dergl. Der Charakter dieses Theiles unsrer Sammlung ist also entschieden weltlich. Die Muster dienen dem Bedürfnisse von Laien und zwar, abgesehen von 1 und 7, für Geschäfte mit Laien und dem weltlichen Gerichte. Es lässt das vermuthen, dass die Formelsammlung nicht in einem Kloster

---

1) Tiron. Noten. 2) Mit Ehrenberg, Commend. und Huld. S. 136, Sirm. 30—42 (entsprechend Cod. Vars. Text 30—41) als eine Gruppe processualischer Formeln herauszuheben ist nicht zulässig, da Formeln für Schenkungs-, Precaria- und Kaufurkunden darunter sind. Andererseits ist 29 entschieden processualischen Inhalts.